

**VOLLZUGSVERORDNUNG
ZUM
WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT
VOM 14. FEBRUAR 2019**



**AUSGABE
1. APRIL 2022**

INHALT

Art. 1	Zweck	3
Art. 1a	Kompetenzdelegation	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Anschlussgebühr	3
Art. 4	Betriebsgebühr	3
Art. 5	Geschossigkeit	4
Art. 6	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	4
Art. 7	Schwimmbäder, Brunnen, Zier-, Natur-, Fischteiche usw.	7
Art. 8	Zukauf von Grundstücksfläche	7
Art. 9	Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	8
Art. 10	Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen	8
Art. 11	Übernahme von privaten Erschliessungsleitungen	9
Art. 12	Aufhebung und In-Kraft-Treten	10

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 30 Abs. 4 des Wasserversorgungsreglements (WVR) vom 27. Mai 2010

Art. 1

Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat unter anderem die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung gemäss den Art. 29 ff. des WVR.

Art. 1a

Kompetenzdelegation

Für die Aufgaben der Wasserversorgerin sowie der kommunalen Stelle sind die Mitarbeitenden der Wasserversorgung zuständig. Ausgenommen bleibt Art. 5 WVR.

Art. 2

Grundsätze

Die unter Art. 3, Art. 4 und Art. 7 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3

Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 33 und 34 WVR erhoben.

2 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 12.00 pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche oder der gebührenpflichtigen Fläche in Ausnahmefällen gemäss Art. 9 dieser Verordnung.

Art. 4

Betriebsgebühr

1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 35 und 36 WVR und setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr: Diese beträgt Fr. 0.18 pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche oder der gebührenpflichtigen Fläche gemäss Art. 9 dieser Verordnung.
- Mengengebühr: Diese beträgt Fr. 1.35 pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

3 Vorübergehender Wasserbezug gemäss Art. 37 WVR wird im Regelfall mit einer bauvolumenabhängigen Pauschalgebühr von Fr. 250.00 bis 2'500.00 abgegolten. In Fällen mit einem Wasserbezug von mehr als 1'900 m³ wird die Mehrmenge mit dem aktuell gültigen Mengentarif zusätzlich verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung festgelegt.¹

4 Gemäss Art. 35 Abs. 7 WVR ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr von Fr. 300.00 pro 1'000 l/min zu entrichten.

5 Gemäss Art. 40 WVR können zusätzliche Kosten für erschwerte Ablesung des Wasserzählers dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn nach erster schriftlicher Mahnung keine Rückmeldung des Grundeigentümers erfolgt.

6 Für zusätzliche Wasserzähler wird gemäss Art. 21 Abs. 4 WVR eine jährliche Miete von Fr. 40.00 pro Wasserzähler erhoben.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2022, in Kraft ab 1. April 2022

Art. 5 Geschossigkeit

1 Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 31 WVR. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Stockwerke mit möglicher Gewerbenutzung oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum nutzbar) mitberücksichtigt.

2 Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150 % der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).

3 Gemäss Art. 31 WVR wird bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden die Grundeinteilung erhöht (z.B. TZ 3 statt TZ 2 oder TZ 5 statt TZ 4), wenn im UG oder DG Teilflächen genutzt werden (dichte Bebauung bzw. drei- bis viergeschossige Bebauung). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

- a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² führen nicht zu einer Erhöhung der Grundeinteilung.
- b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche führen zu einer Erhöhung der Grundeinteilung.

4 Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

Art. 6 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

1 Gestützt auf Art. 30 Abs. 3 WVR werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.

2 Brandschutz:

Liegt ein Grundstück gemäss Art. 32 Abs. 2 WVR ausserhalb des Brandschutzdispositivs, wird die Grundeinteilung um -1 Tarifzone nach unten korrigiert.

3 Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche:

Die Summe der Flächen im Baugebiet war ausschlaggebend für die Kapazitätsbereitstellung der heutigen Wasserversorgungs-Anlagen. Da die Nutzungsintensität nicht proportional mit der Fläche zu- bzw. abnimmt, führt eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche zu einer Korrektur der Grundeinteilung gemäss folgender Tabelle:

Alle Grundstücke über 2'500 m ² erfahren eine Korrektur um - 2 Tarifzonen nach unten, jedoch nicht tiefer als in die Tarifzone 1.			
Tarifzonen-Grundeinteilung	Durchschnittliche Grundstücksfläche (m ²)	Welche Flächen führen zur Korrektur (m ²)	Korrektur der Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	---	---	---
1	---	---	---
2	300 – 700	< 300 > 700	+ 1 - 1
3	200 – 600	< 200 > 600	+ 1 - 1
4	500 – 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1

5	500 – 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
6 Wohnbau	600 – 1'200	< 600 > 1'200	+ 1 - 1
6 Industrie/Gewerbe	1'000 – 2'000	< 1'000 > 2'000	+ 1 - 1
7	700 – 1'400	< 700 > 1'400	+ 1 - 1
8	800 – 1'600	< 800 > 1'600	+ 1 - 1
9	900 – 1'700	< 900 > 1'700	+ 1 - 1
10	1'000 – 1'800	< 1'000 > 1'800	+ 1 - 1
11	1'100 – 1'900	< 1'100 > 1'900	+ 1 - 1
12	1'200 – 2'000	< 1'200 > 2'000	+ 1 - 1
13	1'300 – 2'100	< 1'300 > 2'100	+ 1 - 1

4 Bewohnbarkeit bzw. Bezug von Anlagekapazität:

Der Bezug von Anlagekapazität wird mit der Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück quantifiziert. Bei Gewerbebetrieben wird aufgrund der Zählergrösse ein Wohnungsäquivalent ermittelt.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Wohnungs-äquivalent
¾ "	20 mm	1
1 "	25 mm	3
1 ¼ "	32 mm	5
1 ½ "	40 mm	8
2 "	50 mm	12
2 ½ "	65 mm	18
3 "	80 mm	25

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	---	---	---
1	1 Wohnung (Wohnungsäquivalent)	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
2	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
3	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
4	2 - 4 Wohnungen	1 Wohnung 5 - 6 Wohnungen 7 und mehr Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
5	3 - 6 Wohnungen	1 Wohnung 2 Wohnungen 7 - 8 Wohnungen 9 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
6	4 - 7 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 Wohnungen 8 - 10 Wohnungen 11 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	6 - 9 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 - 5 Wohnungen 10 - 12 Wohnungen 13 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	11 - 17 Wohnungen	bis 5 Wohnungen 6 – 10 Wohnungen 18 – 20 Wohnungen 21 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
9	19 - 27 Wohnungen	bis 10 Wohnungen 11 – 18 Wohnungen 28 – 31 Wohnungen 32 und. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10	30 - 39 Wohnungen	bis 18 Wohnungen 19 – 29 Wohnungen 40 – 44 Wohnungen 45 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	40 - 49 Wohnungen	bis 29 Wohnungen 30 – 39 Wohnungen 50 – 57 Wohnungen 58 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	52 - 61 Wohnungen	bis 39 Wohnungen 40 – 51 Wohnungen 62 – 65 Wohnungen 66 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	63 - 73 Wohnungen	bis 51 Wohnungen 52 – 62 Wohnungen 74 – 81 Wohnungen 82 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Auch leer stehende Wohnungen und Kleinwohnungen (Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

5Nutzung:

Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird über einen Nutzungszuschlag bzw. Nutzungsabzug bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten besonderen Verhältnissen verursachergerecht korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei drei- und mehrgeschossigen Grundstücken	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+ 1 TZ

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug Zuschlag nur für Betriebsgebühr.	+ 2 TZ
Landwirtschaftsbetrieb	Landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit Tierhaltung und entsprechenden Stallungen	+ 1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter, usw., allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, ohne Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen, welche auch Sportanlagen beinhalten.	+ 1 TZ
Gewerbliche Grossverbraucher	Lebensmittelbetriebe (Käsereien, Metzgereien usw.), Gärtnereien, Wäschereien, Autowaschanlagen, Spitäler sowie Pflegeheime. Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Wohnungsäquivalente umgerechnet.	+ 1 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses	- 1 TZ

Art. 7

Schwimmbäder, Brunnen, Zier-, Natur-, Fischeiche usw.

Für Brunnen, Zier-, Natur-, Fischeiche usw. mit stetigem Wasserbezug und für Schwimmbäder, wird neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme.

- a) Für Brunnen, Zier-, Natur-, Fischeiche usw. ist für den stetigen Wasserbezug von der Frischwasserversorgung pro Minutenliter eine einmalige Sondergebühr von Fr. 80.00 zu entrichten. Der Anschluss ist bewilligungspflichtig.
- b) Für Schwimmbäder ab 5 m³ Inhalt ist eine einmalige Sondergebühr für jeden zusätzlichen Kubikmeter Inhalt von Fr. 15.00 zu entrichten. Die Gebühr wird auch für mobile Schwimmbäder erhoben. Es besteht vor der ersten Inbetriebnahme eine schriftliche Meldepflicht.

Art. 8

Zukauf von Grundstücksfläche

1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

Art. 9

Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

1 Für grosse Grundstücke in der Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird gemäss Art. 38 WVR nicht die Grundstücksfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig. Diese gebührenpflichtige Fläche beträgt mindestens 600 m².

2 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

3 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

4 Teilflächen eines Grundstücks, welche im Bauzonenplan als Wald-, Ufer- oder Landwirtschaftszone bezeichnet sind, werden als nicht gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

5 Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche kommt die nachfolgende Berechnung zur Anwendung. Die gebührenpflichtige Fläche beträgt jedoch mindestens 600 m².

$$\text{Gebührenpflichtige Fläche} = \frac{\text{Grundrissflächen der Gebäude} \times \text{Anzahl Stockwerke}}{\text{Divisor}}$$

6 Der Divisor ist abhängig von der Zoneneinteilung gemäss Zonenplan:

- a) Landwirtschaftszone Divisor = 0.7
- b) alle anderen Zonen Divisor = 0.5

7 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnutzungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 10

Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

1 Gemäss Art. 33 Abs. 4 WVR kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, welche heute von der Wasserversorgung profitieren, von denen jedoch nach früheren Berechnungs-Systemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

2 Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Gebäudegrundfläche erstellt wird, welcher aufgrund der mitprofitierenden Fläche weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 11

Übernahme von privaten Erschliessungsleitungen

1 Gestützt auf Art. 23 WVR übernimmt die Gemeinde die privaten Erschliessungsleitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten, Kontrollen) und baulichen Unterhalt (Renovierung, Reparatur, Erneuerung, Ersatz) und finanziert die daraus entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:

2 In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis zu den Absperrorganen der Anschlussleitungen. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen vom Gebäude bis zum ersten Absperrorgan an einem Abzweigstück wobei das Absperrorgan und das Abzweigstück Bestandteil der Anschlussleitung sind.

3 Den Zeitpunkt für Unterhaltsmassnahmen bestimmt die Gemeinde selber.

4 Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen (beispielsweise Gewerbe auf mehreren Liegenschaften usw.) werden wie eine Anschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.

5 Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, von diesem Grundsatz abweichen.

6 Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Leitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, der Ersatz von Pflanzen, die Erneuerung von Gartenanlagen und Treppen usw.

7 Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter Bauten, zu geringe Leitungsquerschnitte usw.), aussergewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 6, kann die Gemeinde vor oder bei Beginn von Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 8 abschliessen.

8 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 7 können folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a) das Zivilrechtliche Eigentum;
- b) das Recht auf Eintragung von Dienstbarkeiten (z.B. Leitungsbaurecht);
- c) die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung;
- d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
- e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten;
- f) den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

9 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt übernommen.

10 Für die Erstellung und allfällige Leitungsverlegungen sind die privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. übernehmen wird.

Art. 12
Aufhebung und In-Kraft-Treten

Die Vollzugsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt diejenige vom 28. Januar 2016. Die neuen Bestimmungen finden Anwendung:

- a) für die Berechnung der Anschlussgebühr: für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2019.
- b) für die Berechnung der Betriebsgebühr: Erstmals für das Betriebsjahr 2019/2020 (Ableseperiode 2019/2020).

Horw, 14. Februar 2019

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

T a b e l l e**Änderungen der Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 14. Februar 2019**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	28.04.2022	Art. 4 Abs. 3	geändert